

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1861)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Geschäftsführung des Präsidiums des Regierungsrathes
im Jahre 1861 bietet zu keinen besondern Mittheilungen Anlaß.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern.

(Direktor: Herr Regierungsrath Kurz.)

A. Gemeindewesen.

Unterm 26. August wurde der Gesetzesentwurf, betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und den Bürgergemeinden, vom Großen Rathe in zweiter Berathung definitiv angenommen. Dieses Gesetz machte eine Revision der Stimmregister sämtlicher Einwohner- und Bürgergemeinden nöthig. Der Regierungsrath verordnete, daß diese Revision bis zum 15. Oktober stattfinden solle. Da jedoch bis jetzt keinerlei gesetzliche Vorschriften über die Art und Weise, wie die Stimmregister geführt werden sollen, vorhanden waren, so benutzte die Behörde den Anlaß, diesem Mangel abzuhelpen, zu welchem Ende einige angemessene Bestimmungen in die betreffende Vollziehungs-

verordnung aufgenommen wurden. Das Gemeinds-gesetz vom Jahre 1852 hatte die Bestimmung aufgestellt, daß, wer das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde ausüben wolle, eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen müsse. Da aber im Jura nur die Grundsteuer erhoben wird und sehr viele Gemeinden nicht im Falle sind, Gemeindesteuern zu beziehen, so war infolge jener Gesetzesbestimmung der Kreis der Stimmberechtigten im Jura ein viel engerer als im alten Kantonstheile. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, wurde in das Gesetz vom 26. August die Bestimmung aufgenommen, daß im neuen Kantonstheile auch diejenigen Kantons- und Schweizerbürger stimmberechtigt sein sollen, welche ein Vermögen oder ein Einkommen besitzen, das im alten Kantonstheile der Besteuerung unterworfen wäre. Zu Vollziehung dieser Bestimmung erließ der Regierungsrath eine besondere Verordnung unter dem nämlichen Datum wie die zuerst erwähnte Vollziehungsverordnung (12. September).

Die Arbeiten, betreffend die Ausscheidung und Bestimmung des Zweckes und Betrages der Gemeinds- und Korporationsgüter wurden während des Jahres 1861 von Seite der Direktion des Innern nach Möglichkeit gefördert. Auf den Antrag dieser Direktion und gestützt auf ihren ausführlichen Bericht über den Stand dieser Angelegenheit, erließ der Regierungsrath unterm 18. Juni ein Kreis-schreiben an die Regierungstatthalter, worin dieselben

- 1) zur Berichterstattung über den Stand der rückständigen Geschäfte in ihrem Bezirk, und
- 2) zur Begutachtung, resp. Entscheidung derjenigen, welche noch hinter ihnen liegen würden, aufgefordert;
- 3) sodann angewiesen wurden, die mit ihren Ausscheidungen rückständigen Gemeinden zur ungesäumten Rechtfertigung anzuhalten und ihnen eine Frist zur Vorlegung der betreffenden Entwürfe und Akten anzuberaumen,

- 4) zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gegen dieselben, auf den Fall der ungenützten Verstreichung jener Fristen, ermächtigt, und
- 5) zur sofortigen Anzeige derartiger Fälle, sowie zur Einsendung eines allgemeinen Berichtes über diesen Geschäftszweig auf Ende Jahres aufgefordert wurden.

Die Direktion ihrerseits erließ in weiterer Vollziehung obigen Kreis Schreibens spezielle Schreiben an jedes Regierungsstatthalteramt, mit einem, aus ihren Kontrollen gezogenen Verzeichniß 1) der aus dem betreffenden Bezirk bisher eingelangten und geprüft zurückgesandten Ausscheidungsentwürfe u. s. w., 2) der funktionirten Akte, und 3) derjenigen Gemeinden und Korporationen, von welchen noch gar kein Entwurf eingereicht worden. Die Regierungsstatthalter sollten diese Verzeichnisse prüfen, ergänzen und ihren Berichten beifügen. Diese Maßregeln hatten in soweit Erfolg, daß in den meisten Amtsbezirken mit etwas vermehrtem Eifer die noch rückständigen Geschäfte zu fördern versucht und die säumigen Gemeinden zu Erfüllung ihrer Pflicht aufgefordert wurden, und daß in der That eine nicht unbedeutende Anzahl solcher Geschäfte während des Restes des Jahres und seither zur Prüfung, zur Sanktion oder zu Erlassung von Entscheiden an Behörde gelangten. Zwar giengen nur von ungefähr der Hälfte der Regierungsstatthalter mehr oder weniger einläßliche Berichte ein, und zwar zunächst meist von Seite derjenigen, welche auch sonst in dem bezüglichen Geschäftszweig sich als thätig und pflichteifrig gezeigt hatten, während auch hier die Unterlassung der Berichterstattung und weiterer Förderung der Angelegenheit denjenigen Aemtern zur Last fällt, welche schon seit dem Anfang der Güterausscheidungen sich lau bethätigt hatten.

Daß nicht sofort noch weit mehr Ausscheidungsgeschäfte zur Behandlung vor die Behörden kamen, lag zum Theil, wie es in mehreren Berichten angedeutet wird, und in der Natur der Sache liegt, in dem Umstand, daß auf den Zeitpunkt der er-

währenden Kreisschreiben unmittelbar die vermehrten landwirthschaftlichen Sommer- und Herbstarbeiten folgten, wo sowohl Gemeinssbehörden als Versammlungen schwer zusammenzubringen sind, so daß die Vornahme wichtiger Geschäfte der Gemeinden meistens erst spät im Jahr vorgenommen werden und somit auch manche Ausscheidungen erst im Laufe des Winters so weit gedeihen, um den obern Behörden vorgelegt werden zu können.

Das Jahr 1861 bietet nun folgende Ergebnisse in diesem Geschäftszweige dar :

Amtsbezirke.	Zahl der Geschäfte, die der Amtsbezirk zu liefern hat.	Im Jahr 1861 wurden behandelt.			Bisheriges Ge- samtergebnis auf Ende Jahres 1861.		
		Gepüßt.	Sanctionirt.	Total der Geschäfte.	Gepüßt ob. behandelt.	Sanctionirt.	Noch ganz ausstehend.
Harberg . . .	61	3	2	5	16	26	19
Harwangen . .	38	—	—	—	1	—	37
Bern	48	4	1	5	5	29	14
Biel	4	1	1	2	—	4	—
Büren	19	4	1	5	1	10	8
Burgdorf . . .	60	1	2	3	3	12	45
Courtellary . .	24	1	—	1	4	8	12
Delsberg . . .	38	—	—	—	1	—	37
Erlach	21	4	7	11	—	19	2
Franbrunnen . .	49	3	2	5	9	9	31
Freibergen . . .	30	3	—	3	11	—	19
Frutigen	42	—	—	—	8	10	24
Interlaken . . .	46	—	4	4	3	17	26
Konolfingen . .	68	12	3	15	21	15	32
Laufen	14	—	—	—	7	1	6
Laupen	19	—	1	1	—	19	—
Münster	42	3	1	4	13	7	22
Neuenstadt . . .	6	—	—	—	1	1	4
Nidau	33	7	6	13	11	13	9
Oberhasle	30	2	—	2	4	—	26
Pruntrut	42	1	—	1	37	—	5
Saanen	4	3	—	3	3	—	1
Schwarzenburg .	15	5	13	18	1	13	1
Seftigen	44	4	4	8	7	17	20
Signau	10	3	—	3	5	3	2
N. Simmenthal .	43	1	—	1	3	—	40
O. Simmenthal .	37	10	1	11	11	7	19
Thun	45	7	6	13	20	12	13
Trachselwald . .	15	2	—	2	5	6	4
Wangen	50	15	4	19	26	21	3
Summa :	997	99	59	158	237	279	481

An diese Uebersicht werden folgende Bemerkungen geknüpft:

a. Hinsichtlich der Zahl der von der Direktion des Innern im Jahr 1861 behandelten Güterausscheidungsgeschäfte:

1) Prüfungen der eingelangten Entwürfe sammt Akten und Schreiben mit mehr oder weniger weitläufigen Bemerkungen und Weisungen an die Regierungsstatthalter	99
2) Prüfungen ausgefertigter Ausscheidungsverträge oder Beschlüsse und Anträge auf Sanktion derselben mit oder ohne Vorbehalte	59
Zusammen	— 158

Ferner kommen außerdem an Arbeiten in diesem Geschäftszweige hinzu:

3) Vorträge an den Regierungsrath mit Entwürfen oberinstanzlicher Entscheide	8
4) Einrichtung einer neuen Kontrolle über die sämtlichen Gemeinden und Korporationen des Kantons, und Eintragung der bisher behandelten und noch ausstehenden Ausscheidungsgeschäfte . . .	1
5) Ausarbeitung eines Generalberichts an den Regierungsrath	1
6) Entwurf eines Kreisschreibens dieser Behörde .	1
7) Circular mit besondern Verzeichnissen an jedes der dreißig Regierungsstatthalterämter . . .	30
8) Korrespondenzen mit den Regierungsstatthaltern bezüglich auf Einfragen, verlangte Weisungen und vorbereitende Vorgehren in Ausscheidungssachen, oder nachträgliche Erläuterungen über Sprüche und sanktionirte Akte	25
An größern und kleinern Arbeiten zusammen also	— 66

Gesamtsumme der auf diesen Geschäftszweig kommenden Arbeiten	224
--	-----

Hierin sind die häufig mit den Ausscheidungsgeschäften gleichzeitig einlangenden und mit diesen im Zusammenhang stehen den Verwaltungs- und Nutzungsreglemente und deren Prüfung, Ergänzung und Verbesserung nicht inbegriffen.

Endlich muß in Erinnerung gebracht werden, daß sehr viele der aufgezählten Arbeiten das Studium weitläufiger Akten, Nachschlagungen in den Archiven und ausführliche schriftliche Vorträge veranlaßten.

b. Hinsichtlich der Thätigkeit der Gemeinden und der Regierungsstatthalter ist aus jener Uebersicht zu entnehmen :

- 1) Vorerst im Allgemeinen, daß im verflossenen Verwaltungsjahr bedeutend mehr Gemeindsgüterausscheidungen behandelt und insbesondere mehr ausgefertigte Akte zur Sanktion gebracht worden sind, als in jedem der vorhergehenden Jahre.
- 2) Daß von nachstehenden Amtsbezirken gar keine Akten vorgelegt wurden, nämlich ;
 - a. von Harwangen, wo von 38 einzureichenden Ausscheidungsakten 37 noch gar nie zur Prüfung gelangten ; ein einziges Geschäft — Auswyl — kam schon im Jahr 1855 vor, seither aber nicht mehr zum Vorschein ;
 - b. von Delsberg, wo von 38 Akten ebenfalls 37 ganz ausstehen ;
 - c. von Frutigen, wo von 42 Akten noch 24 ganz ausstehen ;
 - d. von Laufen, wo von 14 Akten noch 6 ausstehen ;
 - e. von Neuenstadt, wo von 6 Akten 4 nie einlangten.
- 3) Nur 1 bis 2 Geschäfte sandten ein :
 - a. Courtelary mit 1, ganz ausstehend sind noch 12 Akte ;
 - b. Oberhasle mit 2, von 30 sind ganz ausstehend 26 Akte ;

- c. Brumtrut mit 1, von 42 Akten sind indeß nur 5 noch nie eingelangt;
 - d. Nieder-Simmenthal mit 2, wo von 43 Akten noch 40 ganz ausstehen.
- 4) Am stärksten im Rückstand hinsichtlich der nicht sanktionirten Ausscheidungsakte sind folgende Bezirke:
- Harwangen, wo von 38 im Ganzen zu liefernden Akten gar keine zur Sanktion kamen;
 - Delsberg und Brumtrut, wo für je 38 und 42 Akten gar keine Sanktion stattgefunden;
 - Freibergen, das von 30 Akten ebenfalls noch keine zur Sanktion und nur 11 zur Prüfung einsandte;
 - Nieder-Simmenthal hat zu liefern 43 Akten, wovon keine sanktionirt und nur 3 zur Prüfung eingelangt sind.
- 5) Keine Ausstände oder verhältnißmäßig wenige bieten folgende Bezirke dar:
- a. Biel, und
 - b. Laupen gar keine;
 - c. Erlach nur 1 Akt, der geprüft aber nicht sanktionirt ist;
 - d. Schwarzenburg und
 - e. Saanen, von wo je nur 1 Akt noch zu sanktioniren ist;
 - f. Büren, wo nur 1 Akt ganz ausstehend ist und 3 zu sanktioniren sind.
- 6) Verdienen erwähnt zu werden wegen der in neuerer Zeit an den Tag gelegten Thätigkeit, namentlich im verflossenen Jahr:
- a. Harberg, das von 61 Akten nur noch 16 ganz ausstehend hat;
 - b. Bern, das von 48 Akten nur noch 14 Ausstände, meistens von kleinern Korporationen hat;

- e. Sonoltsingen, das 68 Akte zu liefern hat, im Jahr 1861 aber 15 Nummern vorlegte, während noch 23 zu sanktioniren sind;
- d. Nidau, von wo in diesem Jahr 13 einlangten und von 33 Akten nur noch 9 zu behandeln und zu sanktioniren sind;
- e. Thun, welches im Jahr 1861 13 Geschäfte einreichte und wo von 45 Akten nur noch 12 ganz ausstehend, 33 aber noch zu sanktioniren sind;
- f. Wangen, aus welchem Bezirk im Jahr 1861 nicht weniger als 19 Geschäfte zur Behandlung und zwar 4 zur Sanktion eingesandt wurden; ganz rückständig von 50 Akten im Ganzen bleiben nur 3, hingegen 23 denen die Sanktion mangelt.

Bei diesen Resultaten ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Gründe der zahlreichern Erledigungen der Ausscheidungs-geschäfte in den einen Amtsbezirken, so wie die Schuld der Ausstände und großen Verzögerungen in den andern, keineswegs einzig oder vorzugsweise den Regierungsstatthaltern zuzuschreiben sind, sondern vielfach auf der größern oder geringern Thätigkeit und Bereitwilligkeit der Gemeinden oder Korporationen selbst beruhen. Auch die Ausdehnung und das abweichende Maß der anderweitigen amtlichen Geschäfte der verschiedenen Amtsbezirke mögen hier ihren Einfluß ausüben.

Dennoch kann es den obern Behörden nicht entgehen, daß hier und da Mangel an ernstlichem und rechtzeitigem Eingreifen gegen die Säumnigen auf der einen Seite und geringe Bereitwilligkeit und Einsicht auf der andern Seite weit mehr als Geschäftsüberhäufung und Schwierigkeiten in den Ausscheidungssachen selbst, die vorgekommenen Rückstände veranlaßt haben.

e. Was nun den Inhalt der Ausscheidungsgeschäfte anbelangt und den Geist anbetrifft, in welchem dieselben sowohl von der Direktion als von der Regierung selbst, in Fällen, wo

sie als oberchiedsrichterliche Behörde zu entscheiden hatte, behandelt worden sind, so kann mit Recht darauf hingewiesen werden, daß das Bestreben vorzüglich dahin gieng, den örtlichen Interessen und insbesondere den Schulbedürfnissen Genüge zu thun und ihnen die möglichst vollständige, durch Gesetz, Titel und Uebung gerechtfertigte Ausstattung an Eigenthum, Einkünften und Rechten zuzusichern, was auch in nicht seltenen Fällen auf befriedigende Weise erreicht wurde. Wenn dieses Bestreben nicht immer mit günstigem Erfolg gekrönt ward, so lag der Grund davon nicht einzig im Widerstand der die gemeinen Güter theilweise nutzenden Bürgercorporationen, sondern häufig in der Konnivenz und der mit jenen übereinstimmenden Anschauungsweise der Einwohnergemeinden selbst, oder auch in dem starren Festhalten am privatrechtlichen Standpunkt hinsichtlich der sogenannten Rechtsgüter, welche früher einen Theil der Gemeindsausgaben zu tragen hatten. Die Deckung der letztern durch Zellen wurde nicht selten einer bessern Aussteuerung der Einwohnergemeinde vorgezogen, welcher Tendenz jedoch von den Behörden nur da nachgegeben wurde, wo es an festen Rechtsgründen und Thatfachen mangelte, um eine höhere Dotation des eigentlichen Gemeindshaushaltes strenger durchzuführen.

d. Zum Schlusse muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß von den noch als ganz rückständig verzeigten Ausscheidungsgeschäften (481 von circa 1000) die große Mehrzahl nicht sowohl zu der schwierigern Kategorie von Verträgen der Einwohner- und Bürgergemeinden gehört, von denen die komplizirtesten meistens erledigt sind, noch überhaupt die staatlich wichtigern Gemeinden, wie Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden, betreffen, welche Ausscheidungen oder Bestimmungsakte meistens in der Form von Beschlüssen bereits aufgestellt, größtentheils geprüft oder schon sanktionirt sind. Die rückständigen Geschäfte betreffen vielmehr, mit Ausnahme derjenigen der oben verzeichneten Bezirke, meistens nur Beschlüsse engerer Korpo-

rationen, als Abtheilungen größerer Gemeindsbezirke, wie Orts- und Dorfgemeinden, Viertels- und Schulgemeinden, Bäuerten u. s. w., Akten, deren Ausarbeitung, Behandlung und Sanktion bei einiger vermehrter Thätigkeit und Mitwirkung der Bezirksbehörden, keine größere Schwierigkeit darbieten noch einen längeren Zeitverlauf erfordern sollten.

Hinsichtlich der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen gab sich die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden in verschiedenen Zweigen kund. Eine beträchtliche Anzahl theils neuer Reglemente, theils Abänderungen und Ergänzungen bereits bestehender wurden zur Sanktionsertheilung eingereicht, nämlich: 62 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Gemeinden, Korporationen und Privatgesellschaften, 48 Nutzungs-, 16 Zell-, 15 Gemeindewerk-, 11 Straßen- und Weg- und 2 Polizeireglemente.

Um den Tarif für Beförderung der Reisenden im Oberlande den dortigen Verhältnissen besser anzupassen, wurde derselbe einer Revision unterworfen. Thun erhielt eine neue Kutscherordnung.

Nicht weniger als 57 Gemeinden langten mit dem Gesuch ein, um Bewilligung außerordentlicher Zellbezüge, indem das reglementarische Maximum den im Laufe der Zeit vermehrten Bedürfnissen nicht mehr entsprach. 17 Gemeinden erhielten die Bewilligung zu Geldaufbrüchen zu verschiedenen Zwecken.

Rekurserklärungen gegen erstinstanzliche Urtheile der Regierungstatthalter in Administrativstreitigkeiten kamen 68 zum Entscheid vor obere Instanz. Beschwerden gegen Gemeindsbehörden langten 9 ein; überdieß mußte in 10 Fällen gegen Gemeindsbeamte wegen Pflichtverletzungen eingeschritten werden.

Wegen Unregelmäßigkeiten in ihrem Haushalte wurde die Bürgergemeinde Schwadernau in der Vermögensverwaltung eingestellt und ihr ein Verwaltungskommissär verordnet. Ähnliche Maßregeln veranlaßten Unordnungen in der Gemeinde Meienried.

Zu Unterseen wurde wegen inordentlicher Waldwirthschaft eingeschritten. Die provisorische Administration der Gemeinde Brunntrut dauerte fort bis zu Ende des Jahres, in welchem Zeitpunkt dieselbe, nachdem die Gemeinde zuvor ein neues Organisations- und Verwaltungsreglement erlassen hatte, durch einen auf Grundlage dieses Reglements erwählten Gemeinderath ersetzt wurde.

B. Volkswirthschaft.

1. Landwirthschaft.

Der Bericht über die landwirthschaftliche Schule von Herrn Regierungsrath Weber, Präsident der Kommission für Landwirthschaft, unter dessen Aufsicht und Leitung diese Schule steht, ist im Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen und Forsten enthalten, auf welchen hier verwiesen wird.

Bei den Kantonalbehörden wurde ein für die Landwirthschaft sehr wichtiger Gegenstand vom Verein schweizerischer Landwirthe in Anregung gebracht, nämlich: die Errichtung einer schweizerischen Versicherungsanstalt gegen Hagelschaden. Der Regierungsrath sprach seine Geneigtheit aus, die dahingehenden Verhandlungen zu beschicken und sich im Verhältniß zu der Betheiligung anderer Kantone am Unternehmen selbst zu betheiligen. Die Ansichten giengen jedoch zu weit auseinander, als daß ein Gedeihen derselben in nächster Aussicht stände.

Behufs besserer Handhabung des Käfermandats wurde auf Anregung der ökonomischen Gesellschaft die Verordnung vom 19. April 1858 erneuert und damit eine Erhöhung der Prämie von 25 auf 40 Rappen für jedes über das gesetzliche Quantum gelieferte Maß Käfer verbunden. Der Gesamtbetrag der ausgerichteten Prämien belief sich auf Fr. 5683. 70. Die ökonomische Gesellschaft hatte ferner durch eines ihrer Mitglieder, unter der Ueberschrift „Krieg den Maikäfern“, ein populäres Schriftchen über diesen Gegenstand abfassen lassen. Die Direk-

Uebersicht

der ausgetheilten Prämien für Pferde im Jahr 1861.

Ort der Zeichnung.	Für Zuchthengste.								Für Hengstfohlen.						Summa
	Von 3 und mehr Jahren.			Von 2 Jahren.			Total Stück.	Summa Fr.	Klassen.			Total Stück.	Summa Fr.	Summa beider Rubriken Fr.	
	I. Klasse. Fr.	II. Kl. Fr.	III. Kl. Fr.	I. Klasse Fr.	II. Kl. Fr.	III. Kl. Fr.			I. Fr.	II. Fr.	III. Fr.				
	85—100	65—80	45—60	55—60	45—50	30—40			.25	20	15				
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.			Zahl.	Zahl.	Zahl.				
Dachsfelden	—	4	2	—	—	4	10	550	—	1	3	4	65	615	
Saignelegier	1	3	3	—	—	5	12	640	—	5	—	5	100	740	
Delsberg	—	4	2	—	1	3	10	530	—	—	2	2	30	560	
Bruntut	3	8	8	—	1	5	25	1465	—	1	2	3	50	1515	
Harberg	3	3	—	—	—	—	6	500	—	1	1	2	35	535	
König	5	2	2	—	—	3	12	820	—	1	1	2	35	855	
Brodhause (Wimmis) .	1	4	5	—	—	3	13	765	—	1	1	2	35	800	
Höchstetten	1	1	2	—	1	2	7	390	—	—	1	1	15	405	
Lützelstüh.	2	5	—	—	—	—	7	540	1	1	—	2	45	585	
Kirchberg.	4	4	2	—	—	—	10	770	—	1	—	1	20	790	
Summa	20	38	26	—	3	25	112	6970	1	12	11	24	430	7400	

Uebersicht

der ausgelheilten Prämien für Rindvieh im Jahr 1861.

Ort der Viehshau.	Für Stiere.											Für Küder.										Summa für Stiere und Küder	
	Geschauſelte.					Ungeschauſelte.					Total Stüdf.	Total St.	Geschauſelte.				Ungeschauſelte.				Total Stüdf.		Total St.
	I. Klaſſe. St.	II. Kl. St.	III. Kl. St.	IV. Kl. St.	V. Kl. St.	I. Klaſſe. St.	II. Kl. St.	III. Kl. St.	IV. Kl. St.	V. Kl. St.			I. Klaſſe. St.	II. Kl. St.	III. Kl. St.	IV. Kl. St.	I. Klaſſe. St.	II. Kl. St.	III. Kl. St.	IV. Kl. St.			
	45—50	30—40	20—25	10—15	8	50	30—35	20—25	10—15	8			30—35	20—25	10—15	8	30—35	20—25	10—15	8			
Saamen	Stüdf.	Stüdf.	Stüdf.	Stüdf.	Stüdf.	Stüdf.	Stüdf.	Stüdf.	Stüdf.	Stüdf.	18	350	6	14	11	—	—	2	9	—	42	815	1165
Zweismmen	—	2	2	—	—	—	—	4	7	—	15	310	1	11	15	—	—	1	3	—	31	565	875
Erlenbach	1	2	1	—	—	—	1	4	15	—	24	435	7	14	16	—	—	—	1	—	38	805	1240
Reichenbach	—	—	4	1	—	—	—	4	12	—	21	330	2	8	19	—	—	—	8	7	44	654	984
Schwarzenburg	—	1	5	5	—	—	—	—	2	4	17	267	—	10	15	—	—	—	—	3	28	434	701
Unterſeen	—	—	1	2	—	—	—	1	6	6	16	183	—	6	22	7	—	—	8	6	49	584	767
Weirigen	—	—	2	7	—	—	—	—	7	4	20	251	—	5	21	—	—	—	9	—	35	466	717
Saignelegier	—	—	5	6	—	—	—	—	3	—	14	225	1	8	10	—	—	—	14	—	33	483	708
Signau	1	1	12	8	—	—	—	1	9	—	32	609	2	16	32	—	—	—	9	—	59	922	1531
Summa	2	9	35	29	—	—	2	16	70	14	177	2960	19	92	161	7	—	3	61	16	359	5728	8688

tion des Innern übernahm die daherigen Druckkosten und sorgte für möglichste Verbreitung des Schriftchens. Ein auf den Wunsch der nämlichen Gesellschaft an die Regierungsstatthalter erlassenes Kreisschreiben hatte den Zweck, über die Verbreitung der Mätkäfer möglichst genaue Kenntniß zu erlangen, wozu die Mitwirkung der Gemeindsbehörden in Anspruch genommen wurde.

Für die landwirthschaftlichen Ausstellungen in Zürich und Stans wurden Staatsbeiträge bewilligt; nicht minder wurden die Bestrebungen zu Hebung der Landwirthschaft im Gebiete des Kantons selbst durch die Behörden unterstützt, namentlich wurden der gemeinnützigen Berggesellschaft zu Wäckerschwand, welche eine landwirthschaftliche Ausstellung veranstaltete, sowie dem gemeinnützigen und ökonomischen Verein des Oberaargau's, welcher in Langenthal die übliche Saamenausstellung abhielt, zu Ausrichtung von Prämien Staatsbeiträge verabfolgt.

2. Viehzucht.

In üblicher Weise fanden die Pferde- und Rindviehzeichnungen statt, über deren Ergebnis die Tabellen I und II Auskunft geben.

3. Gemeinnützige Gesellschaften, Aktiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften.

Das Gesetz über die gemeinnützigen Gesellschaften vom 31. März 1847 hatte diesen Gesellschaften die Verpflichtung auferlegt, außerhalb des Kantons Gelder nicht anders als auf Grundpfand mit doppelter Sicherheit anzulegen. So zweckmäßig dieser Grundsatz an und für sich erscheint, so zeigte es sich doch im Verlaufe der Zeit, daß eine unbedingte Festhaltung an demselben den veränderten Geldverhältnissen nicht mehr ganz entspreche und namentlich einzelnen Instituten die Erfüllung ihrer Aufgabe unnöthigerweise erschwere. Um diesen Umständen Rechnung zu

tragen, wurde das vom Großen Rathe unterm 26. August in zweiter Beeathung genehmigte Gesetz erlassen, welches den angeführten Grundsatz zwar als Regel festhält, ausnahmsweise jedoch den gemeinnützigen Gesellschaften, welche unter das Gesetz vom 31. März 1847 fallen, gestattet, sich bei Anleihen der Eidgenossenschaft, sowie von Kantonen, schweizerischen Korporationen und Gemeinden zu betheiligen.

In Anwendung des Gesetzes vom 24. November 1860 wurden die Statuten von fünf Aktiengesellschaften genehmigt.

Auch in diesem Jahre kamen mehrere Versicherungsgesellschaften mit dem Gesuche ein um Bewilligung zum Geschäftsbetrieb im Kanton Bern. Dieselbe wurde ertheilt: der Transportversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen; dagegen wurden mit ihren Gesuchen abgewiesen: die Lebens- und Rentengesellschaften la Royale belge und Rentiers réunis in Brüssel, so wie die Feuerversicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst (Holland).

Brandversicherungsanstalt.

Die Rechnung der Brandversicherungsanstalt liefert folgendes Resultat:

	Im Jahr 1860.	Im Jahr 1861.
Zahl der versicherten Gebäude	71,003	71,899
Vermehrung gegenüber 1860		
896 Gebäude.		
Zahl der Brände . . .	64	101
Zahl der eingäscherten und beschädigten Gebäude .	101	202
Entschädigungssumme, welche der Anstalt auffiel . .	Fr. 151,380. 30	Fr. 413,827. 12
somit Fr. 262,446. 82 mehr als im vorigen Jahr.		
Brandversicherungsbeiträge	$\frac{3}{4}$ ‰	2 ‰

Im Jahr 1860. Im Jahr 1861.
Totalversicherungssumme . Fr. 204,514,000 Fr. 217,363,700

Die Anstalt erhielt also im
Jahre 1861 abermals
einen bedeutenden Zuwachs
von Fr. 12,849,700.

Summe der Brandversiche-
rungsbeiträge Fr. 153,385. 50 Fr. 434,727. 40

Größere Brände fanden 6 statt.

	Eingefscherte oder beschädigte Gebäude.
1. Zu Bern, an der Matte	8
2. zu Biel	15
3. zu St. Immer	6
4. zu Nods	6
5. zu Prêles	36
6. zu Rosenlauri	4

Der Zahl nach vertheilen sich die Brandfälle auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt: Bruntrut zählte deren 13, Bern, Schwarzenburg und Seftigen je 7, Courtelary und Münster je 6, Freibergen 5, Biel, Delsberg, Ronolfingen, Nidau und Trachselwald je 4, Narwangen, Büren, Frutigen, Neuenstadt und Thun je 3, Narberg, Erlach und Oberhasle je 2, Burgdorf, Fraubrunnen, Interlaken Laufen, Laupen, Signau, Ober- und Niderfimmtal und Wangen je 1; gar keine Brände kamen vor im Amtsbezirk Saanen.

Die Direktion des Innern hatte sich ernstlich mit den Vorarbeiten für die von verschiedenen Seiten dringend gewünschte Revision des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 beschäftigt, als infolge des großen Brandes von Glarus die Frage einer Centralisirung des schweizerischen Brandassuranzwesens auftauchte und von den Bundesbehörden eine Konferenz der Kantone zu Berathung dieses Gegenstandes angeordnet wurde. Der Regie-

rungsrath beschloß unter diesen Umständen die Frage der Revision unserer kantonalen Gesetzgebung über das Brandassuranzwesen nicht vor den Großen Rath zu bringen, sondern vorerst das Ergebniß der angebahnten Verhandlungen abzuwarten. Die Konferenz fand zu Anfang des Monats Dezember statt, und obwohl dieselbe nicht ganz resultatlos war, so ist doch so viel gewiß, daß keine Vereinigung zu Stande kommen wird, welche die Kantone verhindern würde, das Brandversicherungswesen wie bisher selbstständig und unabhängig zu ordnen. Deßhalb beschloß denn auch die Direktion des Innern ihre früher begonnene Revisionsarbeit wieder aufzunehmen.

4. Handel, Industrie und Gewerbe.

Nachdem die Bundesversammlung die Absendung einer schweizerischen Expedition nach Japan behufs Vereinbarung eines Handelsvertrages mit diesem Lande dekretirt hatte, wurde hierseits die Vermittlung des bernischen Handels- und Gewerbsvereins in Anspruch genommen, um die einheimische Kunst und Industrie zur Betheiligung an diesem Unternehmen zu veranlassen.

Von London aus wurde auf 1862 abermals eine allgemeine Industrie- und Kunstausstellung organisirt. Wie früher bei ähnlichen Anlässen wurde, um bernischen Industriellen und Künstlern mit Rath und That an die Hand zu gehen, eine besondere Kommission aus Mitgliedern der verschiedenen Landestheile niedergelegt, welche in Verbindung mit dem eidgenössischen statistischen Bureau die Leitung übernahm. Es meldeten sich aus dem Kanton Bern nur 36 Aussteller, wovon jedoch mehrere theils wegen Verspätung, theils weil sie in der Folge ihre Anmeldung zurückzogen, wegfielen. Wie wenig Gewicht die Hauptvertreter einheimischer Industrie auf solche Ausstellungen legen, mag der Umstand beweisen, daß z. B. die bernische Uhren-

der im Jahr 1861 im Kanton Bern Gebornen, geschlossenen Ehen und Verstorbenen

[illegible]

und Leinwandindustrie nur durch je einen Aussteller vertreten waren. Der weitere Verlauf gehört in das folgende Berichtsjahr.

Wie bisher wurden Staatsbeiträge bewilligt zur Hebung der Stickerie und der Seidenweberei in oberländischen Gemeinden, für Tuch- und Schafzeichnungen, für Handwerkerunterricht an Sekundarschulen und für Handwerkerschulen. Besondere Erwähnung verdient, daß in Grindelwald und in Habern, hauptsächlich auf Anregung der dortigen Pfarrer, sich Gesellschaften bildeten, an erstem Orte um die Seidenweberei, an letztem um die Schnitzerei einzuführen. Beide Unternehmungen wurden durch angemessene Staatsbeiträge unterstützt.

Zwei Gemeinden wurde die Abhaltung neuer Jahrmärkte bewilligt.

C. Statistik.

Die Direktion des Innern hatte gehofft, im Laufe des Jahres 1861 das zweite Heft der Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, welches die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse behandeln sollte, veröffentlichen zu können. Diese Hoffnung gieng jedoch nicht in Erfüllung, weil der Vorsteher des statistischen Büreaus, Herr Professor Hildebrand, welcher die Ordnung und Verarbeitung des gesammelten Materials übernommen hatte, vor Beendigung seiner Arbeit Bern verließ, wodurch die Sache in's Stocken gerieth.

Ueber die Bevölkerungsbewegung im Jahr 1861 giebt die beiliegende Tabelle Auskunft.



